

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Ausgegeben in Arnsberg am 19. Mai 1990

Nr. 20

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Butterkopf-Quelle S. 207

##### Rundverfügungen

3 Kommunal- und Sparkassen-Angelegenheiten: Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Breckerfeld S. 213

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vertretung eines Öffentl. best. Vermessungsingenieurs S. 216

##### Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung gem. § 17 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes S. 216

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung des Statuts der Emschergenossenschaft S. 216 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses S. 216 – Bekanntmachung der Einladung und Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ S. 216 – Aufgebot der Sparkasse Altena-Nachrodt S. 217 – Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-Sundern S. 217 – Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 217 + 218 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 218 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 218 – Aufgebote der Stadtparkasse Gevelsberg S. 218 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 218 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 219 – Aufgebote der Stadtparkasse Lippstadt S. 219 – Aufgebot der Stadtparkasse Schmallenberg S. 219 – Aufgebote der Sparkasse Soest S. 219 + 220 – Aufgebot der Stadtparkasse Sprockhövel S. 220 – Aufgebot der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 220 – Aufgebote der Sparkasse Werl S. 220 – Aufgebote der Stadtparkasse Witten S. 220 + 221

## B

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### VERORDNUNGEN

#### 641. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Butterkopf-Quelle der Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis - Wasserschutzgebietsverordnung „Brilon-Butterkopf-Quelle“ -

##### Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III
- § 4 Schutz in der Zone II
- § 5 Schutz in der Zone I
- § 6 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 7 Duldungspflichten
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

##### Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -) - GV. NW. S. 365,
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SQV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird

im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Butterkopf-Quelle der Stadt Brilon (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone III, in die engere Schutzzone II und in den Fassungsbereich Zone I.

(3) Es erstreckt sich auf Teile der Flure 21, 45, 46 und 47 der Gemarkung Brilon.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000. Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg  
- Obere Wasserbehörde -  
5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor  
- Untere Wasserbehörde -  
des Hochsauerlandkreises  
5778 Meschede
3. Stadtdirektor  
5790 Brilon

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Belzsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohol, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe vom 1. 3. 1985 (GMBl. S. 175), vom 08.05.1985 (GMBl. S. 369) und vom 26. 4. 1987 (GMBl. S. 294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen ab-

fließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot). Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern und Schweinen, vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaltwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

## § 3

### Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

1. das wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),

3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
  4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, die den Gewässerschutz verbessern,
  5. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen sowie das Errichten von Regenklärbecken,
  6. Grabungen durch die das Grundwasser zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird,  
**ausgenommen:**
    - Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen und Baugruben für Wohnbebauung,
  7. das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,
  8. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
  9. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund,
  10. Bohrungen aller Art,  
**ausgenommen:**
    - Bohrungen für Weidebrunnen,
  11. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
  12. das Umwandeln von Wald,
  13. der Kahlschlag von Wald,
  14. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht,
  15. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,
  16. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen,
  17. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben,
  18. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen.
- (2) In der Zone III sind verboten
1. das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen,
  2. das Errichten von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,  
**ausgenommen:**
    - das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik,
  3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW), wenn

- Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht, oder
  - das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,  
**ausgenommen:**
    - schwachbelastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,  
**ausgenommen:**
    - Regenklärbecken,
    - Abwasserbehandlungsanlagen, die den Gewässerschutz verbessern,
  5. das Einleiten von
    - behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
    - unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,  
**ausgenommen:**
      - das Einleiten von
        - schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
        - unverschmutztem Kühlwasser,
        - unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
  6. das Einleiten von Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken oder Verrieseln),  
**ausgenommen:**
    - das Einleiten von
      - schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
      - unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
      - Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungspflichtig sind,
  7. das Errichten von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,  
**ausgenommen:**
    - das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,
  8. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,  
**ausgenommen:**
    - Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe,
    - Abwasserleitungen,
  9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe,

10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe,

**ausgenommen:**

- Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie Dieselmotorkraftstoff, wenn der Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
  - abgedichtete, eingefaßte und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger,
  - gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
  - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf.
11. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus der Luft,
- ausgenommen:**
- die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,
12. das Aufbringen von Klärschlamm und Fäkalien auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen,
13. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z.B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser, auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen,
- ausgenommen:**
- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
  - forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,
14. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung,
15. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
16. das Neuanlegen von Intensivkulturen,

17. das Errichten von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben,
18. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
19. das Neuanlegen von Friedhöfen,
20. das Errichten von Start- und Landebahnen,
21. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen,
22. Grabungen durch die das Grundwasser dauernd freigelegt oder angeschnitten wird,
23. Abgrabungen im Sinne des Abtragungsgesetzes,
24. das Anlegen von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
25. Motorsportveranstaltungen,
26. das Errichten von Schießständen,
27. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW).

§ 4

Schutz in der Zone II

- (1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. Baumaßnahmen an Wegen, Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen,
2. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
4. das Bauen von Holzabfuhrwegen,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Postkabeln soweit diese aufgrund privatrechtlicher Gestattungsverträge außerhalb der öffentlichen Verkehrswege verlegt sind, und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen. **Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen,**
6. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,
7. der Kahlschlag von Wald.

- (2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),

**ausgenommen:**

Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,

4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,

**ausgenommen:**

Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,

5. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund,

6. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,

7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,

8. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden wassergefährdender Stoffe,

**ausgenommen:**

- das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 13,

- das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 11,

- der Transport wassergefährdender Stoffe nach Nr. 9,

9. der Transport wassergefährdender Stoffe,

**ausgenommen:**

- Anliegerverkehr,

- Durchtransport im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung,

10. Güllebehälter, Festmistlager, Silagesilos und Silagemieten,

**ausgenommen:**

Rundballensilage mit Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren,

11. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,

**ausgenommen:**

die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen bei Einhaltung eines Abstandsstreifens von 50 m zur Wasserschutzzone I,

12. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen

13. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z.B. Mineraldünger, Festmist, Kompost auf land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,

**ausgenommen:**

- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Be-

achtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,

- forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,

14. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung,

15. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,

16. das Umwandeln von Wald,

17. Intensivbeweidung und Pferche,

18. Intensivtierhaltungen,

19. das Neuanlegen von Intensivkulturen und Gartenbaubetrieben,

20. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen

21. das Neuanlegen von Friedhöfen,

22. das Errichten von Start- oder Landebahnen,

23. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen,

**ausgenommen:**

Holzabfuhrwege

24. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag,

25. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

**ausgenommen:**

- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,

- Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen,

26. das Anlegen von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,

27. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,

28. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Wasser- und Holzabfuhrwegebau und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,

29. Bohrungen jeder Art,

30. Sprengungen,

31. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
32. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an Gewässern,
33. Motorsportveranstaltungen,
34. Waschen von Fahrzeugen und Ölwechsel,
35. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten,
36. das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden,
37. das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen.

## § 5

## Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

## § 6

## Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf

– „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ – Stand: 21./22. November 1983.

## § 7

## Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die

Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüber hinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

## § 8

## Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (4fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch der Fachbehörden (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, entscheidet das Bergamt als Untere Wasserbehörde.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Bei Vorhaben, die der Berg-

aufsicht unterliegen ist die Weisung mit dem Regierungspräsidenten abzustimmen.

§ 7 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 gilt entsprechend. (gem. Verordnung vom 29. 9. 93)

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

#### § 9

##### Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

#### § 10

##### Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Aus-

gleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht. Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1 oder 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 oder 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 12

##### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. 6. 1990 in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 4. 5. 1990

Der Regierungspräsident

gez. Berve

Abl. Reg. Abg. 1990, S. 207

## RUNDVERFÜGUNGEN

### 3

#### Kommunal- und Sparkassen- Angelegenheiten

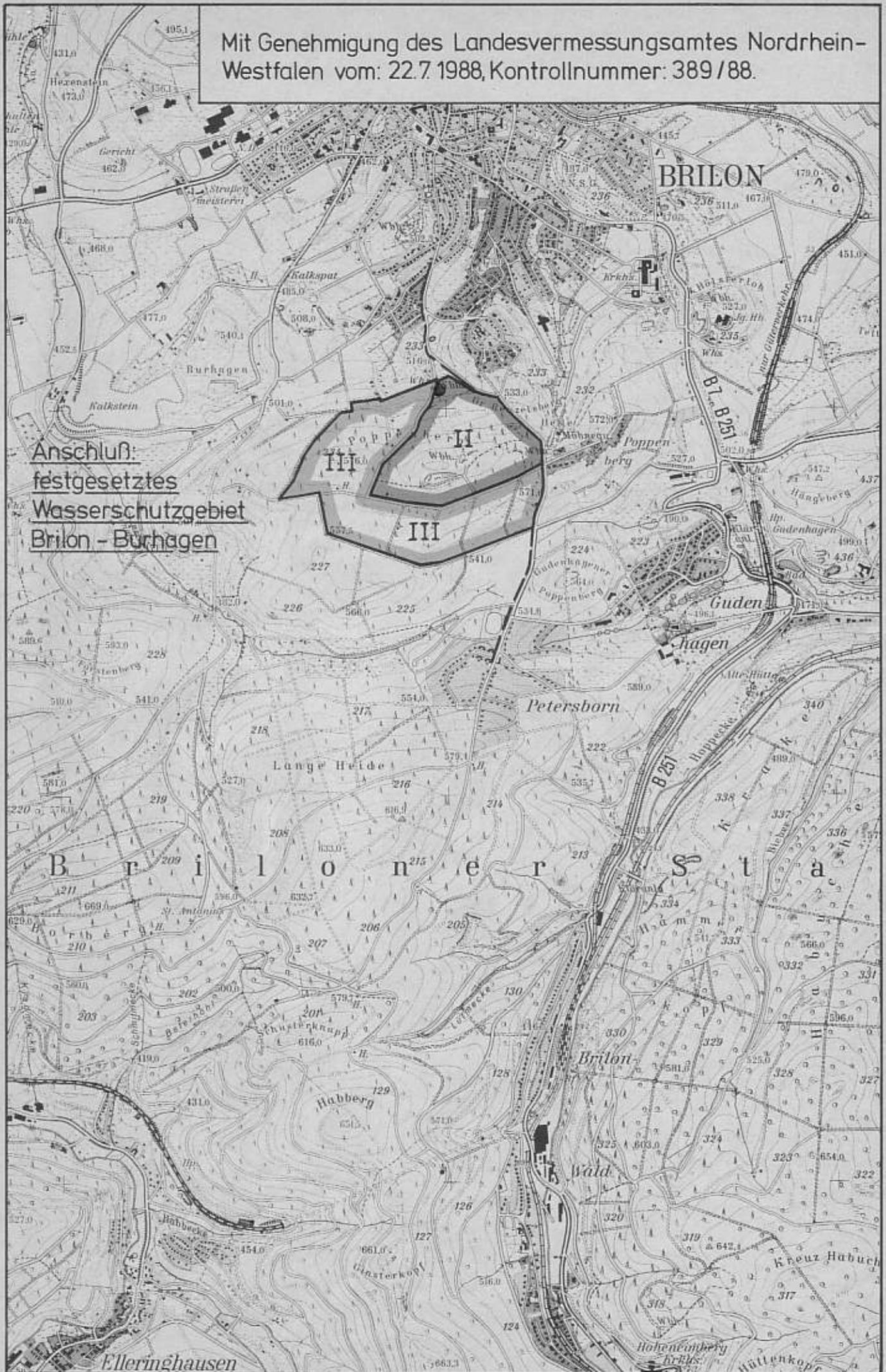
##### 642. **Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Breckerfeld**

Die Stadt Breckerfeld (Beschluß der Stadtvertretung vom 5. 7. 1988 und 27. 3. 1990) und der Ennepe-Ruhr-Kreis (Beschluß des Kreistages vom 19. 3. 1990) bilden einen Zweckverband für die Bereitstellung und Vergabe gewerblicher Ansiedlungsflächen und vereinbaren nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621/SGV. NW 202), geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1984 (GV. NW S. 362) folgende Verbandssatzung

#### § 1

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Breckerfeld und der Ennepe-Ruhr-Kreis.

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom: 22.7.1988, Kontrollnummer: 389/88.



Anschluß:  
festgesetztes  
Wasserschutzgebiet  
Brilon - Bürhagen

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Ausgegeben in Arnsberg am 9. Oktober 1993

Nr. 40

### Inhalt:

#### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Bekanntmachung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen - Obere Jagdbehörde - Betrifft: Termin der Falknerprüfung 1994 S. 373

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Berichtigung von Wasserschutzgebietsverordnungen S. 373

##### Rundverfügungen

5 **Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten:** Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 375 - Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 375 - desgl. S. 375 - Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure S. 375

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Siegen über ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG - S. 376 - Verlust- und Ungültigkeitserklärungen von Polizeidienstausweisen S. 376 - Einladung zur Verbandsversammlung S. 376 - Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld S. 377 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 377 - Aufgebote der Stadtsparkasse Herdecke S. 377 - Aufgebot der Herner Sparkasse S. 378 - Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 377 - Jahresabschluss zum 31. Dezember 1992 der Stadtsparkasse Marsberg S. 378 - Aufgebote der Sparkasse Werl S. 381 + 382 - Aufgebot der Stadtsparkasse Witten S. 382

## A

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 1170. Bekanntmachung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen - Obere Jagdbehörde - Betrifft: Termin der Falknerprüfung 1994

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd  
Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, 27. 9. 1993  
J 0.3 - 16.03.11.01 - 02/93

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 1993 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 der Falknerprüfungsordnung (SGV. NW. 792) festgesetzt worden auf:

Dienstag/Mittwoch, den 8./9. März 1994.

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am Freitag, dem 11. März 1994, fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Tannenstraße 24 b, in 4000 Düsseldorf 30, Sitzungszimmer 107, im 1. Stock statt. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 17 LJG-NW (SMBL. NW. 792) weise ich darauf hin, daß der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Falkenorden ein Vorbereitungsseminar durchführt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen in 4000 Düsseldorf 30, Tannenstraße 24 b, Postfach 300 651, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können bei der oberen Jagdbehörde angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 200,- DM beizufügen.

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 40,- DM zu entrichten.

Im Auftrag:

gez. Dr. Belgard

Abl. Reg. Abg. 1993, S. 373

## B

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### VERORDNUNGEN

#### 1171. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Berichtigung von Wasserschutzgebietsverordnungen

##### Inhalt:

- § 1 Wasserschutzgebietsverordnung Benders Wiese
- § 2 Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Burhagen
- § 3 Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Butterkopf-Quelle

- § 4 Wasserschutzgebietsverordnung Briloner Kalkmassiv
- § 5 Wasserschutzgebietsverordnung Frettertäl
- § 6 Wasserschutzgebietsverordnung Krim
- § 7 Wasserschutzgebietsverordnung Latroptal
- § 8 Wasserschutzgebietsverordnung Lendringsen
- § 9 Wasserschutzgebietsverordnung Marsberg-Giershagen
- § 10 Wasserschutzgebietsverordnung Neuhaus-Möhnesee
- § 11 Wasserschutzgebietsverordnung Nieringsen
- § 12 Wasserschutzgebietsverordnung Obernautalsperre
- § 13 Wasserschutzgebietsverordnung Paulinenquelle
- § 14 Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen
- § 15 Wasserschutzgebietsverordnung Warsteiner Kalkmassiv

§ 16 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33, 34 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW.: S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird

verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebietsverordnung Benders Wiese  
(1. Änderungsverordnung)

§ 8 Abs. 6 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Benders Wiese vom 2. 4. 1991, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 15 vom 13. April 1991, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

§ 2

Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Burhagen  
(1. Änderungsverordnung)

§ 8 Abs. 6 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Burhagen vom 21. 12. 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 2 vom 14. Januar 1989, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

§ 3

Wasserschutzgebietsverordnung  
Brilon-Butterkopf-Quelle (1. Änderungsverordnung)

§ 8 Abs. 6 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Butterkopf-Quelle vom 4. 5. 1990, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 20 vom 19. Mai 1990, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 4 gelten entsprechend.“

§ 4

Wasserschutzgebietsverordnung Briloner Kalkmassiv  
(1. Änderungsverordnung)

§ 9 Abs. 6 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Briloner Kalkmassiv vom 7. 11. 1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 51 vom 23. Dezember 1989, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

§ 5

Wasserschutzgebietsverordnung Frettertäl  
(1. Änderungsverordnung)

§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Frettertäl vom 14. 7. 1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 12. August 1989, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 4 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

§ 6

Wasserschutzgebietsverordnung Krim  
(2. Änderungsverordnung)

§ 9 Abs. 6 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Krim vom 3. 5. 1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 21 vom 27. Mai 1989, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

§ 7

Wasserschutzgebietsverordnung Latroptal  
(1. Änderungsverordnung)

§ 8 Abs. 6 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Latroptal vom 23. 9. 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 41 vom 15. Oktober 1988, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

§ 8

Wasserschutzgebietsverordnung Lendringsen  
(1. Änderungsverordnung)

§ 8 Abs. 6 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Lendringsen vom 13. 1. 1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 7 vom 18. Februar 1989, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

§ 9

Wasserschutzgebietsverordnung Marsberg-Giershagen  
(1. Änderungsverordnung)

§ 8 Abs. 6 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Marsberg-Giershagen vom 10. 12. 1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 52 vom 26. Dezember 1987, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

## § 10

Wasserschutzgebietsverordnung Neuhaus-Möhnesee  
(1. Änderungsverordnung)

§ 7 Abs. 6 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Neuhaus-Möhnesee vom 8. 9. 1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg Nr. 41 vom 14. Oktober 1989, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

## § 11

Wasserschutzgebietsverordnung Nieringsen  
(4. Änderungsverordnung)

§ 7 Abs. 6 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Nieringsen vom 30. 1. 1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg Nr. 8 vom 25. Februar 1989, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

## § 12

Wasserschutzgebietsverordnung Obernautalsperre  
(1. Änderungsverordnung)

§ 8 Abs. 6 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Obernautalsperre vom 15. 12. 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg Nr. 1 vom 7. Januar 1989, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

## § 13

Wasserschutzgebietsverordnung Paulinenquelle  
(1. Änderungsverordnung)

§ 8 Abs. 6 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Paulinenquelle vom 14. 7. 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg Nr. 31 vom 6. August 1988, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

## § 14

Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen  
(1. Änderungsverordnung)

§ 9 Abs. 6 Satz 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen vom 19. 9. 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg Nr. 40 vom 8. Oktober 1988, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

## § 15

Wasserschutzgebietsverordnung  
Warsteiner Kalkmassiv (1. Änderungsverordnung)

§ 9 Abs. 6 Satz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Warsteiner Kalkmassiv vom 15. 4. 1991, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg Nr. 18 vom 4. Mai 1991, wird wie folgt berichtigt:

„Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

## § 16

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft.

Arnberg, den 29. 9. 1993

54.1.11

Der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde  
gez. R. Berve

(Regierungspräsidentin)

Abl. Reg. Abg. 1993, S. 373

## RUNDVERFÜGUNGEN

## 5

Kataster- und Vermessungs-  
Angelegenheiten

1172.

Erlöschen einer  
Vermessungsgenehmigung II

Der Regierungspräsident Arnberg, 30. 9. 1993  
33.2416

Der Dipl.-Ing. (FH) Manfred Braukmann ist am 30. 9. 1993 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Paul Oberste in Lennestadt ausgeschieden.

Die mit meiner Verfügung vom 23. 1. 1991 erteilte Vermessungsgenehmigung II ist damit erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1993, S. 375

1173.

Vermessungsgenehmigung II  
bei Katastervermessungen

Der Regierungspräsident Arnberg, 30. 9. 1993  
33.2416

Auf Antrag habe ich dem Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Dornseifer in Erndtebrück unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Vermessungsgenehmigung II nach Nr. 5 (1) des RdErlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentl. Arbeiten vom 5. 4. 1962, zuletzt geändert durch RdErl. des Innenministers vom 30. 6. 1982 (SMBL. NW. 71342) für den Dipl.-Ing. (FH) Manfred Braukmann erteilt. Die Genehmigung gilt ab 4. 10. 1993.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1993, S. 375

1174.

Vermessungsgenehmigung II  
bei Katastervermessungen

Der Regierungspräsident Arnberg, 27. 9. 1993  
33.2416

Auf Antrag habe ich dem Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Joachim Jacob in Meschede unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Vermessungsgenehmigung II nach Nr. 5 (1) und 6 (1) des RdErlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentl. Arbeiten vom 5. 4. 1962, zuletzt geändert durch RdErl. des Innenministers vom 30. 6. 1982 (SMBL. NW. 71342) für den Vermessungsingenieur Jürgen Große erteilt. Die Genehmigung gilt ab 1. 10. 1993.

Wegen der Arbeitsgemeinschaft mit dem ObVermlng Dipl.-Ing. Hubertus Padberg gilt die Verm. Genehmigung für beide Öffentlich best. Vermessungsingenieure gemeinschaftlich.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1993, S. 375

1175. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Der Regierungspräsident Arnberg, 1. 10. 1993  
33.2412

Der Öffentl. best. Vermlngingenieur Dipl.-Ing. Jochen Friedrich hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 auf